

Satzung

über den B-Plan Nr. 9 - 2. vereinfachte Änderung der Stadt Friedrichstadt für das Gebiet des Campingplatzes südlich der Bundesstraße 202 bis Eiderdeich

Aufgrund des §§ 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches i.V.m. § 92 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.05.07 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 - 2. vereinfachte Änderung betreffend das oben genannte Gebiet bestehend aus dem Text, erlassen:

1. Ausnahmsweise ist auf den in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 mit den lfd. Nummern 51 – 55 gekennzeichneten Stellplätzen zur Unterbringung von Gästen des Campingplatzes die Errichtung von ortsfesten Gebäuden in Holzbauweise mit einer Grundfläche von max. 30 m² und einer Höhe von max. 3 m zu lässig.

2. Die übrigen Festsetzungen bleiben bestehen.

Begründung:

zum B-Plan Nr. 9 - 2. vereinfachte Änderung der Stadt Friedrichstadt für das Gebiet des Campingplatzes südlich der Bundesstraße 202 bis Eiderdeich

Die Stadtvertretung hat den B-Plan Nr. 9 - 2. vereinfachte Änderung der Stadt Friedrichstadt für das Gebiet des Campingplatzes südlich der Bundesstraße 202 bis Eiderdeich am 22.05.07 beschlossen.

1. Rechtsgrundlagen

Zweck und Inhalt entsprechen den §§ 8 und 9 des BauGB. Der Plan ist nach § 13 i.V.m. § 10 BauGB zu beschließen.

Der Flächennutzungsplan ist vorhanden. Der Landschaftsplan ist festgestellt. Eine Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist erforderlich.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Die Erschließung ist gesichert.

2. Planungsanlass - öffentliches Interesse

Aufgrund der veränderten Nachfrage soll das Angebot auf dem Campingplatz um ortsfeste sogen. Blockhäuser erweitert werden, die jeweils einen Wasser- und Stromanschluss, jedoch keinen Abwasseranschluss erhalten werden. Die Häuser werden nicht zum Dauerwohnen, sondern nur zur Vermietung an Urlaubsgäste im Rahmen des Sommerbetriebes genutzt. Mit dem erweiterten Angebot soll die Wirtschaftlichkeit des Campingplatzes erhöht werden.

Aufgrund der Unterordnung der Gebäude in Größe und Höhe ist mit der entsprechenden Bebauungsplanänderung kaum ein Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild verbunden. Der Ausgleich für den mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriff wird durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Friedrichstadt und zwar vom Flurstück 9 der Flur 2 Gemarkung Friedrichstadt hergestellt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen. Eine Veränderung der Nutzung auf dem Campingplatz ist nicht vorgesehen.

Stadt Friedrichstadt, den 22.05.07

Der Bürgermeister

Peter Hofmann

